Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 14. —

(Nr. 7005.) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., sind die in der anliegenden, von Uns vollzogenen zweiten Abtheilung des Stempeltarifes bestimmten Stempelabgaben nach Vorschrift der Verordnung vom 19. Juli 1867. (Gesetz-Samml. S. 1191.), mit Ausschluß der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 36. der gedachten Verordnung, zu erheben.

Die Vorschriften im §. 1. der Verordnung vom 19. Juli 1867., welche sich auf die fernere Erhebung der nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuern beziehen, werden in den bezeichneten Landestheilen außer Kraft gesetzt. Desgleichen tritt der Schlußsatz im §. 21. der vorgedachten Verordnung, die Beziehung von Denunziantengebühren betreffend, außer Wirksamkeit.

§. 2.

Insbesondere finden auch die im §. 3. und §. 4. der Verordnung vom 19. Juli 1867. enthaltenen Bestimmungen wegen der Befreiungen von der Stempelsteuer auf die nach der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifes zu entrichtenden Stempelabgaben Anwendung.

Ferner sind von der Stempelsteuer befreit:

1) Gesuche, welche Gläubiger des Staates, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide;
2) polizeiliche Verhandlungen und Gesuche in Bauangelegenheiten und Baukonsense;
3) Verhandlungen, welche sich auf die Beaufsichtigung der Eingehung von Versicherungen bei in- oder ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften durch

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1868.

durch die Polizeiobrigkeit des Wohnortes des Versicherungsuchenden beziehen;

4) Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;
5) Verhandlungen in dem auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen stattfindenden Verfahren;
6) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen;
7) Polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken;
8) Verhandlungen, wofür die Stempelfreiheit Armuthshalber zu bewilligen ist;
9) Beglaubigungen von Prozeßvollmachten, in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf.

§. 3.

In Betreff der Erhebung der Stempelabgaben bei den Gerichten bewendet es bei den in den Gerichtskosten-Gesetzen für die im §. 1. bezeichneten Landestheile enthaltenen Vorschriften.

Wo in diesen oder in anderen Gesetzen auf die bisher nicht aufgehobenen Kurhessischen oder Nassauischen Stempelgesetze verwiesen ist, sind fortan die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifes, beziehungsweise der Verordnung und des Tarifes vom 19. Juli 1867. maaßgebend.

§. 4.

Alle in den im §. 1. bezeichneten Landestheilen noch in Kraft gebliebenen Vorschriften der Stempelgesetze des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie der Erlaß vom 17. September 1867., betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 1651.), werden aufgehoben.

§. 5.

In allen fortan diesem Gesetze und der beigefügten zweiten Abtheilung des Tarifes unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. April 1868. vorgekommen sind, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1868. in Kraft.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Stem-

Stempel-Tarif.

Zweite Abtheilung.

№		Sgr.
59.	Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militair-, Civil-, geistlichen und Kommunal-Beamten	15
	Abschiede der unbesoldeten Beamten	frei.
60.	Abschriften, beglaubigte	15
	Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zur beglaubigten Abschrift (vergl. §. 10. der Verordnung vom 19. Juli 1867.).	
61.	Atteste, amtliche, in Privatsachen	15
	Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig.	
	Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.	
	Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsscheine, bedürfen keines Stempels.	
	Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag, wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.	
62.	Ausfertigungen, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörde	15
	oder auch nur	5
	Der Stempel von 15 Sgr. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.	

№		Sgr.
	Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.	
	Bescheide derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird, sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung oder Dekretabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden.	
	Inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.	
	Anmerkung. Der Gebrauch des Stempelpapiers ist nur davon abhängig gemacht, daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer Abgaben verwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe.	
63.	Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	15
64.	Beilbriefe	15
65.	Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren	frei
66.	Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
67.	Beschwerdeschriften, s. Gesuche.	
68.	Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese (s. auch Position 10. des Tarifes vom 19. Juli 1867.).	

№		Sgr.
69.	Bittschriften, s. Gesuche.	
70.	Bürgerbriefe	15
71.	Chartepartien, wenn sie bei einem Handelsgerichte, oder einer andern gerichtlichen, Polizei- oder Kommunal-Behörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.	
72.	Conzessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
73.	Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.	
74.	Dienstentlassungen der Beamten, s. Abschiede.	
75.	Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	
76.	Ehe- und Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
77.	Eingaben, s. Gesuche.	
78.	Examinations-Protokolle	frei.
79.	Extrakte, s. Auszüge.	
80.	Geburtsscheine und Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
81.	Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt	5
	Bloße Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten, bedürfen keines Stempels. Die Bestimmung in der Anmerkung zu Position 62. findet auch in Betreff der Gesuche Anwendung.	
	Ist zu stempelpflichtigen Gesuchen und Bittschriften der tarifmäßige Stempel von 5 Sgr. nicht gebraucht, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Verfahren nur dadurch beahndet werden, daß der Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem	

№		Sgr.
	Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.	
82.	Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	15
83.	Heiraths-Konsense für Beamte	frei.
84.	Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen	15
	Werden dieselben jedoch bloß deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Abgabe auszumitteln, so ist die im §. 3. b. der Verordnung vom 19. Juli 1867. ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.	
85.	Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet	15
	sonst	frei.
86.	Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.	
87.	Münz- und Probirscheine über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der Königlichen Münze von Privatpersonen eingeliefert worden	frei.
88.	Muthscheine, sowohl wenn dadurch die Muthung eines Lehens bekundet wird, als auch wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen .	15
89.	Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
90.	Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt nicht ein höherer Stempel (s. Pos. 38. des Tarifes vom 19. Juli 1867.) eintritt	15
	Die den Notariats-Instrumenten unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste über die Errichtung und Unterzeichnung derselben sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels.	
91.	Pässe zu Reisen, in der Regel	15
	Für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur	5
	Für Staats- und Kommunalbeamte in Dienstgeschäften	frei.

№		Sgr
	Pässe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat .... 2 Rthlr.	
92.	Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:	
	a) wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuches vertreten	5
	b) wenn diejenigen Personen, mit welchen das Protokoll aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern nicht die Position 46. des Tarifes vom 19. Juli 1867. zur Anwendung kommt	15
93.	Rekognitions-Protokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten	15
	wenn auf deren Grund Rekognitions-Atteste ausgefertigt werden	frei.
94.	Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
95.	Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
96.	Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden, sofern die Strafe, den Werth des Konfiskates mit einbegriffen, mehr als fünf Thaler in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt	15
97.	Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
98.	Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von	15
	Der Stempel wird jedoch nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel oder eine Erbschaftsabgabe entrichtet wird.	

№		Sgr.
99.	Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
100.	Trauscheine, desgleichen.	
101.	Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
102.	Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.	
103.	Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. Position 9. des Tarifes vom 19. Dezember 1867.	
104.	Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.	
105.	Wanderpässe, s. Pässe.	

Gegeben Berlin, den 5. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).